GEMEINDE KÖNIGSDORF
Dorfstraße 19, 7563 Königsdorf, Bezirk Jennersdorf, Burgenland
Tel. 03325 / 2266 | post@koenigsdorf.bgld.gv.at | www.koenigsdorf.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 11.12.2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Königsdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
(3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nutzungseinheiten (Wohn- bzw. Betriebseinheit), die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

(2) Stichtag ist jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Jahres der Abgabenvorschreibung (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit 35,26 Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt (pro Haus) und mit 17,63 Euro pro Wohnung im Siedlungsbau festgesetzt.

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(3) Für Sperrmüllfraktionen über 4m³ pro Direktanlieferung am Übernahmetag wird eine zusätzliche Gebühr von € 80,00 pro m³ und max. 8 m³ festgesetzt.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(4) Für folgende Abfallarten wird eine zusätzliche Gebühr wie folgt festgesetzt:
Preise zzgl. 10 % Mwst.:

Altöl	0,30 € pro Liter
Altreifen PKW	2,50 € pro Stk.
Altreifen Traktor	95,00 € pro Stk.
Bauschutt max. 2 m³	100,00 € pro m³ oder 55,00 € pro to
Eternit	0,30 € pro kg
Künstl. Mineralfaser staubdicht verpackt	0,89 € pro kg
Fassadenstyropor EPS w/s	0,22 € pro kg
Fassadenstyropor XPS (rosa/blau/grün)	2,93 € pro kg

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November je zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 19.12.2024 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mario Trinkl

angeschlagen am: 12.12.2025
abgenommen am: 30.12.2025

GEMEINDE KÖNIGSDORF @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Gemeinde Königsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-12T11:39:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	878740656
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	